

Herrn  
Landesrat Mag. Karlheinz Rüdissler  
Landhaus  
6900 Bregenz

**Verkehrserregerabgabe**

Anfrage gem. § 54 GO

Bregenz, 22. 10. 2010

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die Bürgermeister der Bezirkshauptstädte fordern Parkgebühren bei Einkaufszentren außerhalb der Ortszentren. Sie sehen dies als Maßnahme zur Schaffung von Waffengleichheit für den Handel in den Zentren und an den Rändern und zur Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs.

Damit folgen die Bürgermeister exakt der Argumentation, mit der wir seit Jahren eine Verkehrserreger- bzw. Stellplatzabgabe für EKZ fordern.

Seit Jahrzehnten leidet die Gemeinde- und Stadtentwicklung in Vorarlberg darunter, dass Geschäfte in den Ortskernen und Innenstädten zugesperrt und Verkaufsflächen an die Peripherie verlagert werden. Trotz der Lippenbekenntnisse der Landesregierung zur Erhaltung der Innenstädte geht der Prozess munter weiter. Zuletzt wurden riesige Verkaufsflächen von Lutz in Feldkirch, von Leiner und Merkur in Rankweil und von Sutterlüty und Eybl in Hohenems genehmigt.

Die Ausdünnung der Nahversorgung bedeutet einen Verlust an Lebensqualität. Arbeits- und Ausbildungsplätze werden verlagert, längere Wege verursachen mehr Verkehr, für Familien mit Kleinkindern und für ältere Menschen wird die Versorgung beschwerlicher.

Die Einkaufszentren auf der grünen Wiese haben mit ihren Gratisparkplätzen im ganzen Land einen kräftigen Wettbewerbsvorteil. Zu Recht weisen die Bürgermeister darauf hin, dass im benachbarten Schweizer Rheintal bei Neu- und Erweiterungsbauten von Einkaufszentren die Bewirtschaftung von Großparkplätzen vorgeschrieben ist.

Ein finanzieller Ausgleich durch Abgaben bei Großparkplätzen schafft mehr Chancengleichheit und stärkt damit die Entwicklung in den Ortszentren. Im Vorarlberger Verkehrskonzept wird die Bedeutung der Regelung und der Organisation des ruhenden Verkehrs als wichtiges Handlungsfeld beschrieben und festgestellt, dass das Angebot an Parkplätzen eine bestimmende Größe bei der Verkehrsmittelwahl ist.

Im Rahmen des konsensorientierten Planungsverfahrens für eine Verkehrslösung im unteren Rheintal wurde eindeutig festgehalten, dass Parkraumbewirtschaftung die wirksamste Maßnahme ist, mit der der motorisierte Individualverkehr reduziert werden kann.

Unter dem Titel „Verkehrsanschlussabgabe“ ermächtigt das Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G 1999) im Abschnitt VI die Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe zur Finanzierung des Personennahverkehrs. Sie ist von Handels-, Freizeit- und anderen Betrieben zu entrichten, die einen „wesentlich erhöhten Kundenstrom bewirken“.

Wir haben vor zwei Jahren die Einführung einer Stellplatzabgabe für Großparkplätze ab 80 Stellplätzen beantragt. Ein ÖVP-Gegenantrag, der im Landtag mit den Stimmen von VP, SP und Grünen beschlossen wurde, forderte die Landesregierung auf, die „Möglichkeiten einer Parkraumbewirtschaftung und einer Überarbeitung der Stellplatzverordnung und deren räumliche Wirkungen näher zu prüfen“ und dabei insbesondere auf die Stärkung der Ortszentren und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs Bedacht zu nehmen.

Das war am 4. Juni 2008. Seit diesem Tag wartet der Landtag auf ein Prüfergebnis. Sie, Herr Landesrat, haben in der ORF-Sendung „Vorarlberg Heute“ am 18. Oktober 2010 behauptet, es gebe in Hinblick auf die Parkraumbewirtschaftung bei Einkaufszentren außerhalb der Stadtzentren „rechtliche Hürden, die kaum zu bewältigen sind“.

Vor diesem Hintergrund stelle ich gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages an Sie folgende

#### **Anfrage:**

1. Wurde seitens der Landesregierung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 4. Juni 2008 die Möglichkeiten einer Parkraumbewirtschaftung und einer Überarbeitung der Stellplatzverordnung und deren räumliche Wirkungen näher geprüft?  
Wenn ja, was hat diese Überprüfung ergeben?
2. Gedenkt die Landesregierung der Forderung der Bürgermeister der Bezirkshauptstädte nach Parkraumbewirtschaftung bei EKZ Rechnung zu tragen?
3. Wenn ja, wie soll dies – insbesondere im Rahmen der Novellierung des Raumplanungsgesetzes – geschehen?
4. Welche rechtlichen Hürden meinten Sie in den ORF-TV-Nachrichten am 18. Oktober 2010?

Für die fristgerechte Beantwortung bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

LAbg Bernd Bösch

Bregenz, am 12. November 2010

Herrn  
LAbg. Bernd Bösch  
Landtagsklub der Grünen  
Im Hause

Betreff: Verkehrserregerabgabe;  
Anfrage vom 22. Oktober 2010, Zl. 29.01.115

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Bösch,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte wie folgt:

- 1. Wurden seitens der Landesregierung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 4. Juni 2008 die Möglichkeiten einer Parkraumbewirtschaftung und einer Überarbeitung der Stellplatzverordnung und deren räumliche Wirkungen näher geprüft? Wenn ja, was hat diese Überprüfung ergeben?*
- 4. Welche rechtlichen Hürden meinten Sie in den ORF-TV-Nachrichten am 18. Oktober 2010?*

Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff „Parkraumbewirtschaftung“ nicht klar definiert ist. Ausgehend von einem weiten Begriffsverständnis und entsprechend der Landtagsentschließung vom 04.06.2008 hat die von der Landesregierung durchgeführte Prüfung alle in Frage kommenden monetären und nicht monetären Lösungsansätze untersucht.

Die **Stellplatzverordnung** wird aktuell überarbeitet und befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren. Ziel der Stellplatzverordnung ist es, unnötigen motorisierten Verkehr zu vermeiden. Dazu werden erstmalig Stellflächen für Fahrräder, Motorräder sowohl am Quell- als auch am Zielort eingefordert.

Die Einhebung einer **Parkabgabe** nach dem Parkabgabegesetz ist grundsätzlich auch auf nicht öffentlichen Straßen (dh Verkehrsflächen in privatem Eigentum) möglich. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass es sich um Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der StVO handelt und entweder die Zustimmung des Eigentümers vorliegt oder eine Kurzparkzone errichtet wurde (§ 2 Abs 1 ParkabgabeG).

Parkplätze bei Einkaufszentren, Großkinos, Wellness-Centren udgl sind jedenfalls als (Privat)Straßen mit öffentlichem Verkehr anzusehen, dh ihre Benutzung ist jedermann unter den gleichen Bedingungen gestattet. Parkhäuser unterliegen nach herrschender Meinung nicht dem Anwendungsbereich der StVO. Die Einhebung einer Parkabgabe nach dem Parkabgabegesetz ist daher in Parkgaragen nicht zulässig. Der Vorwurf der Ungleichbehandlung und Umgehungsversuche der Betreiber wären vorprogrammiert.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Verordnung einer Kurzparkzone gemäß § 25 StVO voraussetzt, dass eine Beschränkung der Parkdauer aus ortsbedingten Gründen oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist. Letzteres wird im Hinblick auf die für Einkaufszentren typische Situierung außerhalb der Ortskerne nur schwer argumentierbar sein. Ortsbedingte Gründe werden ebenso wenig zutreffen. Da die Kurzparkdauer maximal 3 Stunden betragen darf, könnte eine solche Beschränkung – je nach Art der Einrichtung – eine Nutzung der Einrichtung im üblichen zeitlichen Rahmen unmöglich bzw zumindest unattraktiv machen und uU einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Betreibers darstellen. Schließlich stellt sich auch das Problem der fehlenden rechtlichen Möglichkeiten, Parkautomaten aufzustellen.

Für die Einhebung einer **Verkehrsanschlussabgabe** gemäß dem ÖPNRV-G 1999 des Bundes wären die Gemeinden zuständig. Die als finanzverfassungs- und EU-rechtlich bedenklich eingestuften maßgeblichen Bestimmungen und die große Anzahl unbestimmter Gesetzesbegriffe machen das ÖPNRV-G 1999 jedoch defacto unanwendbar. Daher hat, so weit mir bekannt ist, noch keine österreichische Gemeinde die Verkehrsanschlussabgabe eingeführt.

Im Hinblick auf die Schaffung einer **Landesabgabe auf Parkplätze von Einkaufszentren** sind insbesondere die finanzverfassungsrechtlichen Schranken zu beachten:

Nach dem F-VG regelt die Bundesgesetzgebung sowohl die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge als auch die Überlassung von Abgaben oder Abgabenerträgen an Länder bzw Gemeinden. Entsprechend dazu werden im § 14 Abs 1 FAG die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben festgelegt. Verkaufsflächen- oder Infrastrukturabgaben auf Einkaufszentren finden sich in dieser (beispielhaften) Aufzählung nicht.

Gemäß § 8 Abs 3 F-VG dürfen gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Eine landesrechtliche Abgabe ist zudem nur dann zulässig, wenn der Bund nicht vom selben Besteuerungsgegenstand eine gleichartige Abgabe einhebt.

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Verkehrsanschlussabgabe wäre die Einführung einer Landesabgabe auf Einkaufszentren nur dann möglich, wenn sie so ausgestaltet wird, dass ihr Besteuerungsgegenstand und jener nach § 33 ff ÖPNRV-G 1999 nicht gleichartig ist. An das Vorliegen eines Einkaufszentrums mit einer Grund- oder Geschoßfläche in einer bestimmten Größenordnung kann daher nicht angeknüpft werden. Ein Anknüpfen an die zur Verfügung stehenden Parkflächen würde im Ergebnis dazu führen, dass auch die Handelsgeschäfte in den Ortszentren, die ihren Kunden Parkplätze zur Verfü-

gung stellen, belastet werden und daher letztlich nicht der gewünschte Ausgleich erzielt werden könnte.

Weiters ist zu beachten, dass die Abgrenzung des Abgabengegenstandes und des Kreises der Abgabenschuldner nach sachlichen Gesichtspunkten (Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes) zu erfolgen hat. Es ist demnach eine sachliche Rechtfertigung dafür erforderlich, dass gerade Einkaufszentren und allenfalls nur solche ab einer bestimmten Größe oder gegebenenfalls nur solche außerhalb von Ortszentren mit einer derartigen Abgabe belastet werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es zwar grundsätzlich erlaubt ist, neben dem fiskalischen Zweck auch andere Zwecke mitzuverfolgen. Jedoch darf die Kompetenz zur Erlassung eines Abgabengesetzes nicht dazu verwendet werden, die allgemeine Kompetenzverteilung zu unterlaufen und Regelungen in Angelegenheiten zu treffen, die einem anderen Gesetzgeber vorbehalten sind. Die „Sicherung der Nahversorgung“ ist nach der Rechtsprechung des VfGH (vgl G 137, G 3/03-9 ua) für den Landesgesetzgeber ein kompetenzfremdes Ziel, das im Rahmen der Raumplanung oder einer landesrechtlichen Abgabenregelung lediglich mitberücksichtigt werden darf.

2. ***Gedenkt die Landesregierung der Forderung der Bürgermeister der Bezirkshauptstädte nach Parkraumbewirtschaftung bei EKZ Rechnung zu tragen?***
3. ***Wenn ja, wie soll dies – insbesondere im Rahmen der Novellierung des Raumplanungsgesetzes – geschehen?***

Die Forderung nach einer Parkraumbewirtschaftung von Einkaufszentren ist grundsätzlich nachvollziehbar und wäre geeignet um eine Gleichstellung mit den Ortszentren herbeizuführen. Dieser Forderung stehen jedoch – wie bereits dargelegt – rechtliche Hürden gegenüber. Ungeachtet dessen werden wir in einem gemeinsamen Gespräch mit den Bürgermeistern die Situation eingehend erörtern.

Mit freundlichen Grüßen  
Landesrat Mag. Karlheinz Rüdissler